



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 4. November 2025 / Nr. 776

Kantonaler Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» Gossau und Oberbüren; Erlass

Auszug an: Bau- und Umweltdepartement / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / Amt für Umwelt

Beilagen: Sondernutzungsplan Teil Deponie

- Raumplanungsbericht vom 1. Oktober 2025
- Deponie Ausgangszustand vom 1. September 2025
- Deponie Betriebszustand vom 1. September 2025
- Deponie Endgestaltung Situation vom 1. September 2025
- Deponie Endgestaltung Schnitte vom 1. September 2025
- Besondere Vorschriften vom 1. September 2025
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. September 2025
- Umweltverträglichkeitsbericht Fachbericht Boden vom 1. September 2025
- Visualisierungen vom 1. September 2025
- Festlegung Gewässerraum Situation vom 1. September 2025
- Festlegung Gewässerraum Bericht vom 1. September 2025
- Anhörungs- und Mitwirkungsbericht vom 1. Oktober 2025
- Teilstrassenplan Situation vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Technischer Bericht vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Erschliessung Situation vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Erschliessung Längenprofil vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Erschliessung Querprofile vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Erschliessung Normalprofil vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Landerwerbsplan vom 1. September 2025
- Teilstrassenplan Unterhaltsperimeter vom 1. September 2025
- Rodungsgesuch Formular unterzeichnet vom 20. Oktober 2025
- Rodungsgesuch Bericht vom 1. September 2025
- Rodungsgesuch Übersicht vom 1. September 2025
- Rodungsgesuch Rodungsplan vom 1. September 2025
- Rodungsgesuch Ergänzte Nachweise vom 3. Februar 2023

Baugesuch

- Baugesuch Gossau Formular vom 20. Oktober 2025
- Baugesuch Oberbüren Formular vom 20. Oktober 2025
- Baugesuch Technischer Bericht vom 1. September 2025
- Baugesuch Bodenverschiebung vom 1. September 2025
- Baugesuch Betriebsphase Situation vom 1. September 2025
- Baugesuch Betriebsphase Schnitte vom 1. September 2025
- Baugesuch Betriebsphase Baupiste vom 1. September 2025
- Baugesuch Knotensichtweiten vom 1. September 2025
- Baugesuch Installationsplatz Situation vom 1. September 2025
- Baugesuch Installationsplatz Schnitte vom 1. September 2025
- Baugesuch Signalisation- und Markierungsplan vom 1. September 2025



- Baugesuch Wegverbindungen während Deponiebetrieb vom 1. September 2025
- Baugesuch Endzustand Situation vom 1. September 2025
- Baugesuch Endzustand Profile vom 1. September 2025
- Baugesuch Endzustand Signalisation- und Markierungsplan vom 1. September 2025
- Baugesuch Endzustand Schemaplan Gewässer vom 1. September 2025
- Baugesuch Aufwertung Nutzenbuechbach vom 1. September 2025
- Baugesuch Betriebsreglement Entwurf vom 1. September 2025
- Baugesuch Verkläusung Durchlass Situation vom 1. September 2025
- Baugesuch Verkläusung Durchlass Längenprofil vom 1. September 2025
- Baugesuch Visierungsplan vom 1. September 2025
- Baugesuch Sichtzonen Parzelle 1530 vom 13. Oktober 2025

Zugestellt am: 5. November 2025

Das Bau und Umweltdepartement berichtet:

A. Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) kann die Regierung zur Wahrung kantonalen oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen.

B. Mit Beschluss vom 20. August 2024 (RRB 2024/588) ermächtigte die Regierung das Bau- und Umweltdepartement, das jeweilige Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren zu kantonalen Sondernutzungsplänen durchzuführen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im kantonalen Richtplan ist dem Vorhaben das kantonale Sondernutzungsplanverfahren zugewiesen;
- ein enger und frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinde(n) ist erfolgt;
- es liegen vollständige und rechtsgenügende Unterlagen vor.

C. Im Gebiet Nutzenbuecherwald in den Gemeinden Gossau und Oberbüren, unweit des Autobahnanschlusses Gossau, plant die Depko AG Gossau eine Deponie. Dort sollen über rund 30 Jahre gesamthaft 3,4 Mio. m³ Abfälle des Typs A (unverschmutztes Boden- und Aushubmaterial) abgelagert werden. Die Ablagerung erfolgt in der Gestalt von zwei Hügeln, die sich in die nördlich gelegene Drumlinlandschaft einfügen. Dafür sollen etappenweise 28,6 ha Wald temporär gerodet werden. Die Wiederaufforstung mit ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erfolgt wiederum etappenweise an Ort und Stelle.

Die Umsetzung erfolgte zuerst in einem kommunalen Verfahren (Mitwirkung im Jahr 2022). Im Rahmen einer Rekursbehandlung gelangte das Bau- und Umweltdepartement im Frühjahr 2024 zur Überzeugung, dass bei Abbau- und Deponievorhaben über dem Schwellenwert zur Umweltverträglichkeitsprüfung immer das kantonale Sondernutzungsplanverfahren anzuwenden sei. Entsprechend wurde mit der Richtplan-Anpassung 23 bei zahlreichen Projekten zu Abbau- und Deponiestandorten ein kantonales Verfahren festgelegt, unter anderem bei der Deponie Nutzenbuecherwald.

D. Demzufolge wurde das kommunale Sondernutzungsplanverfahren von den Gemeinden Gossau und Oberbüren sistiert und das kantonale Verfahren gestartet. Das Vorgehen und die Zusammenarbeit zwischen der Gesuchstellerin und dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation wurde in einer Planungsvereinbarung geregelt. Nach den notwendigen



Plananpassungen und unter Einbezug der Standortgemeinden Gossau und Oberbüren hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation für den Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» das zu wiederholende Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 16. Januar bis 28. Februar 2025. Ergänzend wurden die Stadt Gossau und die Gemeinde Oberbüren als Standortgemeinden sowie die betroffenen Nachbargemeinden, Niederbüren und Flawil zur Anhörung nach Art. 34 PBG eingeladen.

E. Der kantonale Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» umfasst insbesondere folgende Unterlagen:

- Deponieprojekt:
 - Ausgangszustand
 - Betriebszustand
 - Endgestaltung
- Besondere Vorschriften
- Umweltverträglichkeitsbericht mit Beilagen
- Festlegung Gewässerraum
- Rodungsgesuch
- Technischer Bericht mit Beilagen
- Teilstrassenplan

F. Während des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens reichten mehrere Privatpersonen, das Bundesamt für Strassen, eine Partei, ein Verband und die Gemeinden Gossau und Oberbüren eine Eingabe ein. Die Eingaben sowie deren Beurteilung sind im beiliegenden Anhörungs- und Mitwirkungsbericht aufgeführt. Die Eingaben betreffen den Bedarf an Deponieraum in der Region, die Standortgebundenheit, die grossflächige Rodung, die Verkehrssicherheit für Langsamverkehrsteilnehmende, das Einzugsgebiet für Anlieferungen, die Verkehrsbelastung im Raum Oberbüren und Gossau sowie die Zunahme von Lärmimmissionen aufgrund des Deponiebetriebs und des Lastwagenverkehrs. Die Themen wurden bereits vor der Mitwirkung im Projekt berücksichtigt. Sie wurden von den verschiedenen Fachstellen sowie Ämtern geprüft und deren Umgang bzw. die Massnahmen als sachgerecht und rechtmässig beurteilt. Die Unterlagen wurden auf Begehren des Bundesamtes für Strassen mit einem Kurzbericht ergänzt, der aufzeigt, dass der von der Deponie verursachte Verkehr keinen massgeblichen negativen Einfluss auf die Verkehrsqualität beim Autobahnanschluss in Gossau hat. Die übrigen Eingaben hatten keine Änderung der Unterlagen zur Folge.

G. Die Gemeinden Flawil und Niederbüren haben keine Bemerkungen oder Eingaben zum kantonalen Sondernutzungsplan eingereicht.

H. Die Standortgemeinde Oberbüren hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst. Sie sieht verschiedene Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung wesentlich tangiert, da sie zahlreichen Immissionen aus Deponien hinsichtlich Landschaft, Lärm, Luftreinhaltung und Verlust von Naherholungsgebieten ausgesetzt sei. Die Gemeinde führt als Hauptgrund auf, dass die Abfallplanung des Kantons einseitig zu Lasten der Gemeinde Oberbüren erfolgt sei, da zwei Deponien in Oberbüren oder unmittelbar angrenzend geplant sind.

Wie im Mitwirkungs- und Anhörungsbericht dargelegt, ist der Kanton St. Gallen verpflichtet, die Entsorgungssicherheit sicherzustellen. Eine erste räumliche Koordination erfolgte im Rahmen der Aufnahme des Standorts in den kantonalen Richtplan 2018. Die Koordination mit Blick auf den Bedarf für zusätzliche Deponien wird im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung vorgenommen. Der Bedarfsnachweis für eine Deponie Typ A ist in der Deponieregion Wil-St. Gallen-Rorschach aktuell gegeben und muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erbracht werden. Zudem ist die Erschliessung der Deponie optimal, da die Lastwagenfahrten fast ausschliesslich



über den Eichenkreisel in Gossau erfolgen, ohne dass die Gemeinde Oberbüren und Siedlungsgebiet betroffen sind.

Weitere Gründe der Gemeinde Oberbüren zur Ablehnung der Deponie betreffen die grossflächige Rodung, die dadurch einhergehende Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets Nutzenbuecherwald und die mangelnde Nutzung von Synergien der beiden Deponievorhaben «Nutzenbuecherwald» und «Radmoos». Die im Vorhaben vorgesehenen Massnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen wurden von den verschiedenen Fachstellen sowie Ämtern geprüft und deren Umgang bzw. die Massnahmen als sachgerecht und rechtmässig beurteilt.

Im Weiteren äussert die Gemeinde Bedenken, dass Abfälle von anderswo zugeführt werden und fordert deshalb Massnahmen zur Unterbindung. Das Einzugsgebiet für die Abfallanlieferungen wie auch die Anforderungen zur Abfallannahme werden zum Zeitpunkt der Betriebsbewilligung vom Kanton verbindlich festgelegt.

I. Folglich werden aufgrund der Eingaben im Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren keine Änderungen an den Planunterlagen vorgenommen. Die Regierung kann nach Art. 32 PBG den kantonalen Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» erlassen und für die öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG freigeben.

J. Da Sondernutzungspläne zu Abbau- oder Deponievorhaben projektspezifisch sind, wird in der Regel im Verfahren des Erlasses eines Sondernutzungsplans auch eine Baubewilligung nach Art. 24 PBG erteilt. Aufgrund der Gesetzessystematik ist dies in einem kantonalen Sondernutzungsplanverfahren nicht möglich. Somit muss ein separates Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Aufgrund der Abhängigkeit ist dies verfahrensrechtlich mit dem Sondernutzungsplan zu koordinieren. Nach Art. 9 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) ist die Regierung die zuständige Baubewilligungsbehörde.

K. Das Baugesuch regelt die Entwässerung, die Erschliessung des Areals sowie die Infrastrukturfläche mit den erforderlichen Bauten und Anlagen. Auf dem Installationsplatz sind Büro-, Aufenthalts- und Materialcontainer, eine Lastwagen-Waage sowie ein mobiler doppelwandiger Baustellentank für die Betankung der Maschinen und Geräte vorgesehen. Die Deponiezufahrt, der Installationsplatz sowie eine Zufahrtspiste innerhalb des Umschlagplatzes werden mit einem Asphaltbelag versehen. Das Baugesuch umfasst insbesondere folgende Unterlagen:

- Baugesuchsformulare
- Bauprojekt Installationsplatz
- Bauprojekt Baupisten und Erschliessung
- Bauprojekt Einlenker / Zufahrt

L. Die Unterlagen zum Sondernutzungsplan und zum Baugesuch wurden von den betroffenen Fachstellen der Departemente geprüft und als vollständig sowie korrekt beurteilt.

M. Das Baugesuch und das Rodungsgesuch ist von einem Grundeigentümer nicht unterzeichnet. Im Grundbuch ist zu Lasten dessen Grundeigentums eine Personaldienstbarkeit eingetragen. Mit dieser liegt eine starke Willensäusserung des Grundeigentümers vor, in der er sich zudem vertraglich «zur Vornahme sämtlicher zur Erwirkung der Bewilligung notwendigen Handlungen» verpflichtet hat. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes stellt die fehlende Unterschrift keinen Hinderungsgrund für die öffentliche Auflage dar.

N. Folglich können die Unterlagen für die öffentliche Auflage freigegeben werden. Sondernutzungspläne werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. An die Frist des Leitverfahrens angepasst, ist das Baugesuch koordiniert ebenfalls 30 Tage



öffentlich aufzulegen (Art. 139 Abs. 3 Bst. a PBG). Die Bauherrschaft stellt vor dem Auflageverfahren Visiere auf, die Stellung und Ausmass der Bauten oder Anlagen bezeichnen (Art. 138 PBG).

Die Regierung erwägt:

1. Die Regierung hat mit der Richtplan-Anpassung 23 für den Deponiestandort Nutzenbuecherwald das kantonale Sondernutzungsplanverfahren festgelegt. Für den Erlass des Sondernutzungsplans ist nach Art. 32 PBG ebenfalls die Regierung zuständig.

2. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation durchgeführt. Gemäss fachlicher Beurteilung der betroffenen kantonalen Fachstellen ergibt sich daraus kein Anpassungsbedarf. Die Standortgemeinde Gossau hat keine Einwände. Die Standortgemeinde Oberbüren hat verschiedene Einwände und lehnt das Vorhaben aus Gründen der einseitigen regionalen Abfallplanung zu Lasten der Gemeinde Oberbüren ab. Die Regierung hat in ihrer Interessenabwägung sowohl die privaten wie auch die öffentlichen Interessen berücksichtigt. Sie misst insbesondere den Interessen an der Sicherstellung der regionalen Entsorgungssicherheit für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial in der Deponieregion und der optimalen Verkehrserschliessung mit minimaler Belastung des Siedlungsgebiets ein höheres Gewicht bei als den Interessen der Gemeinde Oberbüren und weiteren Mitwirkenden. Die negativen Aspekte können durch Massnahmen reduziert werden. Folglich kann der kantonale Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» erlassen und zur öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG freigegeben werden. Voraussetzung für die Freigabe ist die unterzeichnete Planungsvereinbarung durch die Gesuchstellerin. Die öffentliche Auflage des zugehörigen Baugesuchs erfolgt koordiniert, die Frist beträgt ebenfalls 30 Tage.

Die Regierung beschliesst:

1. Der kantonale Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» wird erlassen.
2. Das Bau- und Umweltdepartement wird eingeladen, die öffentliche Auflage für den kantonalen Sondernutzungsplan «Nutzenbuecherwald» sowie das zugehörige Baugesuch koordiniert durchzuführen.

